

**Gemeinde  
Ottenhöfen im Schwarzwald**

**S A T Z U N G**  
über die  
**ERHEBUNG EINER ABGABE ZUR  
FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat am **05. November 2001** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**ABGABEPFLICHT**

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.
- (2) Abgabepflichtig sind insbesondere
  - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben (z.B. Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Mietauto- und Lohnkutscher-Geschäften, Betriebsstoff-Niederlassungen, Kraftfahrzeugausbesserungswerkstätten), Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Fuhrunternehmer, Dienstmänner und Spediteure, Fremdenführer;
  - b) Unternehmer von Hotel-, Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben, Kaffeehäusern, Speisehäusern, Konditoreien, Bierbrauereien, Bierniederlassungen, Milchdrinkstuben, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Tabakwaren- oder Spirituosen-Geschäften, Nahrungs- und Genussmittelgeschäften;
  - c) Unternehmer von Fremden-, Erholungs-, Kur- und Krankenheimen, von Kur- und Heilanstalten sowie Personen, die als Privatbeherberger an Fremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten;
  - d) Friseure, Gesundheitspfleger, Masseur, Unternehmer von Badeanstalten;
  - e) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbe-geschäften, Graphiker, Bildhauer, Schnitzer und Porzellanmaler;
  - f) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder;
  - g) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden gekauft werden;

- h) Unternehmer von Sparkassen, Banken und ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben;
- i) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, von Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Lustbarkeiten, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportveranstaltungen oder Spielbanken;
- j) Apotheker und Drogisten;
- k) sonstige Gewerbetreibende, denen der Kurbetrieb oder Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeit bietet;
- l) freiberuflich Schaffende, wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer.

## **§ 2**

### **ABGABEFREIHEIT**

Von der Abgabe nach 1 sind befreit:

1. Der Bund, das Land, der Landkreis und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen;
2. alle Personen, die in einem der in 1 Abs. 2 genannten Gewerbebezüge oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder aufgrund familienrechtlicher Verpflichtung tätig sind;
3. wer nach einer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach der Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist und durch Bescheinigung des Finanzamtes von der Körperschaftssteuer befreit ist. Wird jedoch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so entfällt die Abgabebefreiung.

## **§ 3**

### **GEGENSTAND DER ABGABE**

- (1) Gegenstand der Abgabe sind die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden ausgedrückt:
  1. Bei Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermieter durch die Zahl der erreichten Übernachtungen nach Maßgabe des 4 der Satzung;
  2. bei anderen Abgabepflichtigen in einem Messbetrag nach 5 der Satzung.

## **§ 4**

### **ABGELTUNG DURCH BETTENGELD**

Bei Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermietung (Sanatorium, Kurklinik, Kurhaus, Kur-, Erholungs- und Kinderheim, Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Ferienwohnung- und Privatzimmervermieter) sind mit dem Bettengeld (§ 6 Abs. 1) die wirtschaftlichen Vorteile aller Umsätze durch Übernachtung einschließlich Frühstück abgegolten.

## **§ 5**

### **ERMITTLUNG DES MESSBETRAGES**

- (1) Bei der Ermittlung des Messbetrages i. S. d. § 3 Abs. 2 (2.2) ist von dem in der Gemeinde erzielten Umsatz des Abgabepflichtigen aus dem Betrieb oder der freiberuflichen Tätigkeit auszugehen; maßgebend ist der Jahresumsatz des dem Veranlagungsjahr zweit-vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Der den Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermieter erwachsene Umsatz wird bei der Ermittlung des Messbetrages um den Umsatz aus Übernachtung und Frühstück gekürzt. Die Gemeinde ermittelt diesen Teilumsatz, indem sie die Zahl der Übernachtungen mit dem für den Betrieb geltenden durchschnittlichen Übernachtungspreis (mit Frühstück) vervielfacht. Maßgebend sind die für das Umsatzjahr im Unterkunftsverzeichnis (Preisliste) genannten Preise. Der so errechnete Teilumsatz wird am Gesamtumsatz (§ 5 Abs. 1) abgesetzt. Der verbleibende Restumsatz unterliegt der Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe von § 3 Abs. 2.2 i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der besondere wirtschaftliche Vorteil nach § 3 Abs. 2.2 dieser Satzung wird ermittelt, indem der maßgebende Jahresumsatz (§ 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2) mit der jeweiligen in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Richtzahl (Reineinnahmesatz) und Messzahl (Vorteilssatz) vervielfacht wird. Der so ermittelte Messbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Abgabe nach § 6 Abs. 2.

## **§ 6**

### **HÖHE DER ABGABE**

- (1) Die Abgabe beträgt für die Abgabepflichtigen nach § 3 Abs. 2.1 0,26 € je Person und Übernachtung (Bettengeld).
- (2) Für Beherbergungsbetriebe und private Zimmervermieter - soweit nicht nach Abs. 1 i. V. m. 4 abgegolten - und für alle anderen Abgabepflichtigen nach § 3 Abs. 2.2 für ein Haushaltsjahr 3 v. H. des Messbetrages nach § 5 Abs. 2 und 3. Sie wird nicht erhoben, wenn sie voraussichtlich weniger als 5,00 € beträgt.
- (3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Gemeinde in einer Hand, so ist diese Abgabe für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

## **§ 7**

## **ENTSTEHUNG DER ABGABENSCHULD**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe nach 4 und 6 Abs. 1 (Bettengeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

## **§ 8**

### **VERANLAGUNG**

- (1) Bei der Veranlagung nach 3 Abs. 2.1 haben die Abgabepflichtigen dem Bürgermeisteramt über alle Übernachtungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Abgabepflichtigen nach 3 Abs. 2.1 haben monatlich, jeweils zum 10. des darauffolgenden Monats einen Nachweis nach dem von der Gemeinde überlassenen Muster über die Zahl aller kurtaxepflichtigen Übernachtungen vorzulegen. Wird der Nachweis verspätet abgegeben oder sind darin falsche Angaben enthalten, schätzt die Gemeinde die Übernachtungszahlen.
- (3) Sind in der Anlage zur Satzung keine Vorteilssätze und Reineinnahmesätze für den Abgabepflichtigen enthalten, wird der wirtschaftliche Vorteil des Abgabepflichtigen durch Schätzung ermittelt. Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden über die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der das Unternehmen innerhalb des Haushaltsjahres betrieben wird.

## **§ 9**

### **ABGABENBESCHEID**

Die Gemeinde fordert die Abgabe nach 3 Abs. 2.2 durch schriftlichen Bescheid (Abgabenbescheid) an. Aus dem Bescheid muss die Höhe des Messbetrages ersichtlich sein. Die Abgabe nach der Zahl der Übernachtungen wird mit der Abgabe der Meldung nach 7 festgesetzt.

## **§ 10**

### **VORAUSZAHLUNGEN**

Die Gemeinde kann Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Abgabenschuld erheben, falls bei der Veranlagung noch keine endgültigen Abgabesätze festgesetzt sind.

## **§ 11**

## FÄLLIGKEIT DER ABGABE

Die Abgabe wird zur Zahlung fällig:

- a) bei Abgabepflichtigen nach 3 Abs. 2.1 am 10. jeden Monats für den voraus gegangenen Monat,
- b) bei Abgabepflichtigen nach 3 Abs. 2.2 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids

## § 12

### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ottenhöfen über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 26. August 1992 außer Kraft.

Ottenhöfen, den 05. November 2001

**Der Bürgermeister:**



---

Dieter Klotz

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 09.11.2001      Das Bürgermeisteramt:

Abgenommen: 22.11.2001    i.A.



## Anlage zur Satzung der Gemeinde Ottenhöfen i. Schw. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Kurbetriebes als Richtlinie für die Veranlagung

<b>BERUFSGRUPPE</b>	<b>RICHTZAHL (Reineinnahmen)</b>	<b>MESSZAHL (Vorteilssatz/Fremden- verkehrsanteil)</b>
Andenkengeschäft/Kunstgewerbe	10	70
Apotheken	12	20
Architekten und Ingenieure	50	5
Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker (ohne Kneipp- u. Badeärzte)	50	5
Autovermietungen, Busbetriebe	21	40
Banken und Sparkassen	1	5
Baugeschäfte	6	5
Bäckereien, Konditoreien	6	25
Bierverleger	7	10
Blumen- und Pflanzeneinzelhandel	9	10
Buchdruckereien	22	10
Buchhandel und Schreibwaren	7	10
Cafés mit Konditoreien	10	70
Café-Restaurant	10	70
Chem. Produkte	13	20
Chem. Reinigungsanstalten	12	10
Damenfriseure	16	10
Damen- und Herrenfriseure	20	10
Drogerien	8	15
Düngemittel und Gartenbedarf	7	3
Elektrogeschäfte und Installateure	8	5
Fahrrad- und Motorradhandel	7	3
Fahrschulen	20	3
Fotoartikel und Andenken	12	20
Fremdenheime mit Vollpension	14	100
Fuhrbetrieb – Nahverkehr	19	5
Fuhrbetrieb – Fernverkehr	11	0
Gärtnereien mit Einzelhandel auch mit Landschaftsgestaltung	12	10
Gemischtwaren – Einzelhandel	6	25
Getränkeherstellung u. Verkauf	10	20
Gipser	13	5
Glaser	9	5
Haus- und Küchenbedarf	7	15
Heißmangelbetriebe	39	15
Hotels u. Gaststätten mit oder ohne Gästebeherbergung	10	70
Klempner, Gas- und Wasserinstallateure	11	5
Kohlehandlungen und Heizölverkauf	6	5
Kneipp- und Badeärzte	50	30

<b>BERUFSGRUPPE</b>	<b>RICHTZAHL (Reineinnahmen)</b>	<b>MESSZAHL (Vorteilssatz/Fremden- verkehrsanteil)</b>
Kraftfahrzeughandwerker	8	3
Kur- und Badeanstalten (Badebetriebe)	13	30
Kurhäuser, Sanatorien, Kurheime	10	70
Lack- und Farbenhandel	8	3
Landmaschinenhandel	5	0
Lebensmitteleinzelhandel	6	25
Lederwaren und Geschenkartikel (auch Reiseandenken)	11	20
Leihbüchereien	40	20
Lichtspielhäuser	8	15
Maler und Anstreicher	12	5
Masseure, Fußpfleger und Schönheitsinstitute	50	5
Metzgereien	7	25
Milchgeschäfte	6	25
Modehäuser, Textilwarenhandel, Konfektionsgeschäfte	9	20
Möbelhandlungen	8	10
Museen mit Bewirtung	10	90
Obst-, Gemüse-Einzelhandel	6	25
Ofensetzer, Fliesen-, Platten- und Fußbodenlegereien	7	5
Optiker, Uhrenmacher, Juweliere	14	5
Rechtsanwälte	50	3
Reformwaren	6	25
Reisebüros	4	50
Reiseunternehmen	18	10
Sägereien	10	5
Sattler, Polsterer, Dekorateur	11	5
Speiseeisbetriebe	6	25
Spiel- und Musikautomaten	20	10
Sportgeschäfte	9	10
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	50	3
Schlosser und Schmiede	11	5
Schneider- und Textileinzelhandel	9	10
Skilifte und Sessellifte	10	70
Schreibwaren und Zeitschriftenhandel	6	25
Schreiner, Wagner, Tischler	11	5
Schuhgeschäfte und Reparaturen	10	5
Tabakwaren	6	25
Tankstellen	6	10
Textilwaren mit Kunstgegenständen	9	40
Tierärzte	50	0
Strom- und Wasserversorgungsbetriebe	5	5
Vertreter und Makler	4	0
Wein- und Spirituosenhandel	6	25
Zimmergeschäfte	12	5

